



An das
Präsidium des Nationalra
Parlament
1017 Wien

Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-03W
Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 352/99/Dr.Gl/KR
Dr. Gleitsmann

Durchwahl
4394

Mayr
Datum
19.05.1999

23. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
27. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
24. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Martin Mayr
Abteilungsleiter

Beilage



Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63
 Postfach 107
 A-1045 Wien
 Telefon (01) 501 05-DW
 Telefax (01) 502 06-3588

An das
 Bundesministerium für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
 21.145/1-11/99
 21.155/1-11/99
 21.135/2-11/99

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Sp 352/99/Dr.Gl/KR
 Dr. Gleitsmann

Durchwahl
 4394
 Datum
 19.05.1999

23. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz,
 27. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
 24. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz

23. NOVELLE ZUM BSVG

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt mit, daß gegen den übermittelten Gesetzesentwurf kein Einwand erhoben wird.

27. NOVELLE ZUM B-KUVG

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt mit, daß gegen den übermittelten Novellierungsentwurf kein Einwand besteht.

Im Zusammenhang mit der Änderung des B-KUVG wird allerdings auf folgende bestehende Ungereimtheit verwiesen, die eine Novellierung des ASVG erforderlich macht:

Die im Bereich der Wirtschaftskammern noch verbliebenen pragmatisierten Mitarbeiter sind während ihrer Aktivzeit nach dem B-KUVG krankenversichert. Diese Krankenversicherung bleibt auch nach dem Übertritt in die Pension aufrecht, wobei dann mit dem Anspruch auf eine ASVG-Pension gleichfalls ein Krankenversiche-

- 2 -

rungsschutz besteht und ein Beitragseinbehalt vorgenommen wird. Dies, obwohl die ASVG-Pension natürlich auf die Kammer-Pension zur Gänze angerechnet wird und nicht beide Leistungen separat zustehen. Es erfolgt daher ein doppelter Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen, obwohl aus dem Titel „Pensionsbezug“ nur eine Leistung zusteht. Es wird daher vorgeschlagen, diese ungerechtfertigte Doppelversicherung, bei der einer mehrfachen Beitragsleistung natürlich nur eine Krankenversicherungsleistung gegenüberstehen kann, durch eine Streichung der Pflichtversicherung nach dem ASVG zu beseitigen.

Gleichzeitig wird an dieser Stelle in Folge der großen Zahl an einschlägigen Anfragen nochmals die Umsetzung einer Mehrfachversicherungsregelung im Fall des Zusammentreffens von versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten nach dem B-KUVG und dem GSVG mit Nachdruck in Erinnerung gerufen. In immer mehr Fällen wird wegen der unzureichenden gesetzlichen Situationen die legale Ausübung selbständiger Tätigkeiten vermieden.

24. NOVELLE ZUM GSVG

Nach Durchsicht und eingehender Überprüfung der möglichen Aus- bzw. Folgewirkungen des vorliegenden Novellierungsentwurfes erhebt die Wirtschaftskammer aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch zur detaillierten Ausgestaltung der Änderungsvorschläge erhebliche Bedenken.

Grundsätzliches

Mit dem Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 1997 wurden zum 1. Jänner 1998 bzw. 1. Jänner 2000 auch alle selbständigen Erwerbstätigkeiten in die Pflichtversicherung der Sozialversicherung einbezogen. Da man seinerzeit Freiberuflergruppen, die bereits eine private Vorsorge für die soziale Sicherung getroffen hatten bzw. sich noch nicht für eine Einbeziehung in den gesetzlichen Schutz der Sozialversicherung entscheiden konnten, nicht

zur Teilnahme am System der gesetzlichen Sozialversicherung zwingen wollte, wurde gemäß § 5 GSVG die Möglichkeit der Ausnahme von der Pflichtversicherung für einzelne Berufsgruppen geschaffen. Es zeigt sich nun, daß die damals in Aussicht gestellte Wahlmöglichkeit zu einer engen Verschränkung zwischen gesetzlicher Sozialversicherung und privaten Versicherungssystemen führt, die auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Es fehlt vor allem die klare Verpflichtung zur Entscheidung, sich zum System der solidarischen Sozialversicherung zu bekennen oder eben aus dem gesamten System der Sozialversicherung hinauszuoptieren.

Die 24. Novelle zum GSVG stellt den Versuch dar, mit einer völlig überschießenden Kasuistik die unübersichtliche Vielfalt der möglichen Konstellationen zu regeln, wobei offenbar nicht bedacht wird, daß auf privatrechtlichen Verträgen beruhende Versicherungsverhältnisse in Zukunft immer wieder Änderungen unterworfen sein können, auf die mit gesetzlichen Maßnahmen nicht oder nur unzureichend reagiert werden kann. Dazu kommt, daß mit der Durchführung der geplanten Bestimmungen für Personen aus Berufsgruppen, die sich nach einer demokratischen Abstimmung grundsätzlich gegen das System der gesetzlichen Sozialversicherung entschieden haben, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in einer Weise belastet wird, die bereits Vollzugsdefizite erwarten läßt und damit für den bestehenden Versichertenkreis nicht zumutbar ist.

Die Wirtschaftskammer kann aber auch nicht hinnehmen, daß mit der Neuordnung der Sozialversicherungspflicht für Freiberufler ganz erhebliche Belastungen für die fast ausschließlich von den Gewerbetreibenden allein finanzierte gewerbliche Krankenversicherung einher gehen (97 % Wirtschaftskammermitglieder, 3 % „neue Selbständige“). Insofern ist es zu bedauern, daß die finanziellen Erläuterungen lediglich darauf verweisen, daß für den Bund keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Der wei-

- 4 -

tere Hinweis, daß nach dem GSVG lediglich marginale Auswirkungen in Folge „technischer Anpassungen“ zu erwarten sind, stellt sich nach eingehender Analyse des Novellierungsvorhabens als völlig unhaltbar heraus. Es darf nicht vergessen werden, daß die gesetzliche Krankenversicherung, zwar nicht ganz vergleichbar mit der Pensionsversicherung, aber ähnlich, ein solidarisches „Ansparsystem“ darstellt, wo während des aktiven Erwerbslebens Beiträge eingebracht werden, um die, im wesentlichen in den letzten Jahren vor dem Ableben in Anspruch genommenen Leistungen zu finanzieren. Umso bedenklicher ist es, den Weg in die gesetzliche Krankenversicherung (auch zu geringfügig höheren Beiträgen) für Freiberufler-Pensionisten zu ermöglichen. Befremdlich ist weiters der Umstand, daß dieses Maßnahmenpaket ausschließlich zwischen Vertretern der freien Berufe und dem Sozialministerium, nicht aber mit den finanziell unmittelbar Betroffenen, nämlich den Gewerbetreibenden verhandelt wurde.

Irritierend an dem Entwurf ist vor allem, daß Personen aus Berufsgruppen, die sich gegen das System der solidarisch finanzierten Sozialversicherung entschieden haben, eine beachtliche Auswahlmöglichkeit angeboten wird, um doch wieder in das System der gesetzlichen Sozialversicherung zu gelangen, andererseits die enorme Kasuistik des Gesetzesvorschlages, die dazu führen wird, alle nur erdenklichen spekulativen Erwägungen anzustellen. Gleichzeitig ist beim angesprochenen Personenkreis auch gar kein soziales Schutzbedürfnis zu erwarten, das eine Öffnung des Systems der gesetzlichen Sozialversicherung rechtfertigen würde.

Aus unserer Sicht ist es noch nicht zu spät, die Grundsätze des § 5 GSVG nochmals eingehend zu überdenken, da diese Gesetzesstelle zwar bereits in Kraft ist, ihre Auswirkungen aber erst ab dem Jahr 2000 entfaltet. Im § 5 GSVG sollte viel klarer zum Ausdruck kommen, daß sich kammerzugehörige Berufsgruppen nur für oder gegen das System der gesetzlichen Sozialversicherung entscheiden können. In diesem Sinne könnte auch jetzt noch überlegt

werden, § 5 Abs. 1 Z. 2 GSVG, der sich auf eine verpflichtend abgeschlossene Selbstversicherung bezieht, zu eliminieren und damit einige Probleme der Verquickung zwischen Sozial- und Privatversicherung auszuräumen.

Die enormen anstehenden Probleme rechtfertigen eine vorläufige Rückstellung des Novellierungsvorhabens, um neue Lösungsansätze noch eingehend diskutieren zu können. Diese Zeit sollte auch dafür genutzt werden, die für ein geeignetes Lösungsmodell zu erwartende finanzielle Belastung der entsprechenden Sozialversicherungsträger zu ermitteln. Abschließend ist zu bemerken, daß der vorliegende Entwurf durch die Vielzahl und Ungleichbehandlung der verschiedensten Konstellationen, aber auch durch die kaum mehr gegebene Vermittelbarkeit erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hervorruft.

Im Detail ist zu den einzelnen Gesetzesänderungen folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1 Z. 1: Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 14a - Personengruppe des Abs. 1 Z. 1:

Bezüglich dieser Personengruppe ist festzuhalten, daß hier eindeutig verschärfende Bedingungen für den Abschluß einer Selbstversicherung, wie sie in anderen Gesetzen vorzufinden sind, fehlen. Jedenfalls wäre vorzusehen, daß, wie gemäß § 16 ASVG, auch nach § 14a bzw. § 14e GSVG die Beiträge zu dieser Art der Selbstversicherung von der Höchstbeitragsgrundlage gezahlt werden müssen, mit der Möglichkeit der Herabsetzung nach dem Muster des § 16 ASVG (wobei alle Einkünfte maßgeblich sein müssen). Weiters sollte bei bereits bestehender ASVG-Selbstversicherung keine Möglichkeit gegeben sein, in die GSVG-Selbstversicherung zu wechseln. Auch wäre eine Wartezeit nach dem Muster des § 16 Abs. 3 ASVG für den Übertritt in die Selbstversicherung unbedingt vorzusehen. Immerhin besteht die Gefahr, daß ältere Freiberufler, die nie dem System der solidarischen Krankenversiche-

rung zugehörig waren, nach Belieben zu einem bestimmten Zeitpunkt in die gewerbliche Selbstversicherung eintreten, ohne „Vorleistungen“ erbracht zu haben. Vorstellbar wäre aus Sicht der Wirtschaftskammer eine Variante, wonach die Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG ab dem Jahr 2000 nur Personen offen steht, die erstmals in die freiberufliche Erwerbstätigkeit eintreten, während alle anderen Angehörigen der Berufsgruppe davon ausgeschlossen bleiben müßten, da bei diesem Personenkreis ohnedies kein Schutzbedürfnis vorliegt.

Zum Personenkreis des § 14a Abs. 1 Z. 2:

Die Möglichkeit einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung für diese Personengruppe ist mit Entschiedenheit abzulehnen, da diese Personen während ihres aktiven Erwerbslebens nicht der sozialen Krankenversicherung zugehörig waren. Nachdem sich dieser Personenkreis während der Aktivzeit offenbar privat in der Krankenversicherung absichern konnte, besteht überhaupt kein Anlaß, neben dem Pensionsbezug (also als „schlechtes Risiko“) eine Selbstversicherung der sozialen Krankenversicherung anzubieten, wobei nicht einmal die Höchstbeitragsgrundlage vorgesehen ist. Generell sollte eine Pensionisten-Krankenversicherung für Freiberufler nur dann entstehen können, wenn vorher bereits mindestens 15 bis 20 Jahre Einzahlungen in die gesetzliche Krankenversicherung nach dem GSVG geleistet wurden.

Personenkreis gemäß § 14a Abs. 2 GSVG:

Gegen eine Selbstversicherung dieses Personenkreises wäre grundsätzlich nichts einzuwenden, dies gilt jedoch mit der Einschränkung, daß, wie bereits oben erwähnt, eine Versicherungszeit in der Krankenversicherung als Aktiver von mindestens 15 bis 20 Jahren als Voraussetzung für die Übernahme in eine Selbstversicherung nach dem GSVG neben einem Pensionsbezug vorliegen müßte. Der Beitragssatz sollte sich dann aus dem Pensionseinbehalt von 3,75 % zuzüglich des entsprechenden Beitrages für Überweisungen

aus der Pensionsversicherung, berechnet vom Gesamtausmaß der Alters(Todes)versorgungsleistung ableiten.

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung - zum Personenkreis des § 14b:

Verfolgt man das vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgestellte Modell, so ist eine Absicherung durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zweifellos notwendig. In allen Fallkonstellationen ist Voraussetzung, daß die Personen nicht einer Krankenvorsorgeeinrichtung ihrer gesetzlichen beruflichen Vertretung beigetreten sind. Dies eröffnet eine gewisse Wahlmöglichkeit, entweder der Krankenvorsorgeeinrichtung oder der Pflichtversicherung gemäß § 14b beizutreten. Im Hinblick auf Spekulationsmöglichkeiten sollte diese Wahlmöglichkeit unbedingt eingeschränkt werden und nicht oftmalig erfolgen können. Beim Personenkreis des § 14b Abs. 2 GSVG sollte in jedem Fall der Beitragssatz von 9,1 % und kein Beitragssatz je nach der Konstellation zum Tragen kommen.

Zu § 14e:

Sowohl im Falle der Selbstversicherung als auch für die Pflichtversicherung sollten die Beiträge grundsätzlich von der Höchstbeitragsgrundlage bemessen werden, um Spekulationsüberlegungen hintanzuhalten.

Zu § 14f:

Auch hier sollte einheitlich vom höchstmöglichen Beitragssatz von 9,1 % für alle Konstellationen ausgegangen werden, zum einen, um unzumutbare Belastungen der gewerblichen Sozialversicherung zu vermeiden und zum anderen, um Spekulationsmöglichkeiten einzuschränken.

Zu § 14g:

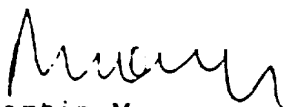
Der vorgesehene Abs. 2, wonach die Selbstversicherung gemäß § 14a einer Pflichtversicherung gleichzuhalten ist, erscheint völlig entbehrlich und sollte daher entfallen. Soweit dies § 83 GSVG noch nicht vorsieht, wäre jedenfalls eine beitragsfreie Anspruchsberechtigung für alle Angehörigen von Freiberuflern infolge einer Versicherung gemäß § 14a oder § 14b GSVG auszuschließen.

Zu Art. 1 Z. 2 - § 279 (Schlußbestimmungen):

Mit diesen Schlußbestimmungen soll wohl ein Anreiz auf Freiberuflergruppen ausgeübt werden, nicht aus der Kranken- und Pensionsversicherung zu optieren und dafür zu günstigen Konditionen eine gesetzliche Krankenversicherung zur Pension zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist unbedingt eine angemessene Vorversicherungszeit erforderlich, damit die Berechtigung zu einer begünstigten Krankenversicherung entstehen kann, da zur Zeit der aktiven Erwerbstätigkeit dieser Freiberufler keine Krankenversicherungsbeiträge geleistet wurden.

Abschließend wird nochmals ausdrücklich festgehalten, daß für die Wirtschaftskammer eine massive Quersubventionierung von diversen Freiberuflergruppen durch die Wirtschaftskammermitglieder nicht in Frage kommt und auch wesentlich erhöhte Verwaltungskosten in der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Feststellung, daß letztlich für bestimmte Personen keine Beiträge in das System der gewerblichen Sozialversicherung einzubringen sind, abzulehnen sind.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Martin Mayr
Abteilungsleiter